

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 44

Rubrik: Anekdoten-Cocktail

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anekdoten-Cocktail

von N. O. Scarpi

Bei Herodot, einem Stammvater der Anekdote findet sich folgende Geschichte:

König Kambyzes wollte seine Schwester heiraten, doch die Gesetze des Landes verboten die Geschwisterehe. Da berief er die Gesetzeskundigen und fragte sie streng, ob sie kein Gesetz kannten, das einem Bruder erlaubte, seine Schwester zu heiraten. Die Gesetzeskundigen waren nicht sehr darauf erpicht, den Zorn des Königs zu reizen, und so erwiderten sie nein, so ein Gesetz gebe es nicht, aber sie hätten eines gefunden, das den Königen erlaube zu tun, was sie für gut hielten. So lenkten sie den Zorn des Königs ab, ohne die Gesetze zu verletzen.

*

Lord Wotton kommt aus einer Gesellschaft.

«Wie war's?» fragte ihn ein Freund.

«Immer dasselbe», seufzte der Lord. «Arme wie Schenkel und Köpfe wie Knie!»

*

Bei einem Festmahl setzte ein Kurfürst von Bayern einen Preis für den aus, der einen Eimer voll Wein auf einen Zug leeren würde. Keiner wagte sich an diese Aufgabe. Doch am nächsten Tag erschien ein Mann, ergriff den vollen Eimer und leerte ihn auf einen Zug. Als der Kurfürst ihm den Preis geben wollte, rief ein Page:

«Der Mann ist ein Betrüger! Ich habe gesehen, wie er sich seit zwei Stunden darin geübt hat, Eimer mit Wein zu leeren!»

*

Eine ältere Dame fragt zum zwanzigsten Mal: «Ist das auch wirklich der Zug nach Dorking?»

Endlich sagt ihr der Träger: «Der Fahrplan, der Stationsvorstand, der Kassier, der Lokomotivführer, der Heizer und ich glauben, daß das der Zug nach Dorking ist. Mehr kann ich Ihnen nicht sagen.»

*

Eine Dame – im 18. Jahrhundert natürlich – wurde gefragt, wie sie es anstelle, sich die Liebe ihres Gatten zu erhalten.

«Indem ich alles tue, was ihm gefällt», erklärte sie, «und alles erdulde, was mir nicht gefällt.»

*

Die Frau sagt im Theater zum Mann: «Sieh nur dort den Herrn an der Ecke in der dritten Reihe. Das ist Alexander Dumas!»

«Ach, Unsinn! Der ist ja längst tot!»

«Wie kannst du das sagen? Er hat sich doch eben geschneuzt!»

Neu auf der Bestsellerliste: Zeitgemäße Aufklärung

In den letzten Jahren haben ausländische Verlage wiederholt versucht, ihre Aufklärungsbücher auch in der Schweiz zu verkaufen. Die wachsame Bundesanwaltschaft stellte jedoch bald fest, daß diese kraß pornographischen Werke das ausgeprägte Sittlichkeitsgefühl des Schweizervolkes verletzen, und erließ die notwendigen Einfuhrverbote. Damit war es jedoch nicht getan. Wie Bundesanwalt Hans Walder in seinem Vorwort darlegt, sahen die Verantwortlichen ein, daß den ständigen Aufklärungsversuchen von jenseits der Grenze etwas Eigenes, Bodenständiges entgegengesetzt werden mußte. In einem Rundschreiben an die Schweizer Verlage erkundigte man sich nach diesbezüglichen Projekten. Ein Zürcher Verlag antwortete auf die Umfrage, daß er tatsächlich beabsichtige, unter dem Titel «Die Schweizer lieben anders» ein eigentliches Standardwerk herauszubringen, daß aber die Vorarbeiten noch mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen würden.

Die Bundesanwaltschaft, von dem reißerischen Titel nicht sonderlich angetan, konnte und wollte nicht so lange warten. Sie gründete eine Kommission, berief zahlreiche angesehene Botaniker und Entomolo-

gen und erteilte ihnen den Auftrag, innert nützlicher Frist und unter angemessener Berücksichtigung des nationalen Brauchtums ein schweizerisches Aufklärungsbuch zu schaffen. Dieses Werk, das nun vorliegt, dürfte den unerfreulichen Diskussionen um die Einfuhr zweifelhafter ausländischer Aufklärungsbücher ein Ende bereiten*.

Das «Schweizerische Aufklärungsbuch» erweist sich als ein in Wort und Bild umfassend informierendes, mit großer Sachkenntnis gestaltetes und den neuesten Stand der Forschung berücksichtigendes Werk von hohem ethischem Gehalt. Im Textteil werden mit bemerkenswertem Feingefühl (wie es leider bei so delikaten Themen durchaus nicht selbstverständlich ist) die verschiedenen Formen der Wind-, Wasser- und Insektenbestäubung eingehend erläutert, und selbst das heiße Eisen der Selbstbestäubung kommt vorurteilsfrei zur Sprache. Dem Wunsche nach Aktualität sind die Autoren sehr weitgehend nachgekommen, indem sie das Problem der Nacktsamer, um das sich noch immer mitunter groteske Vorstellungen ranken, wissenschaftlich fundiert enttabuierten.

Als ein eigentliches Bijou aber darf man den Bildteil bezeichnen, der die Ausführungen sinnvoll ergänzt und vertieft. Um dem Vorwurf der Sensationshascherei zu entgehen, hat man anstelle von überdeutlichen Farbphotos, die ja bekanntlich immer aufreizend wirken, geschmackssichere Skizzen gewählt, die die verschiedenen Bestäubungstechniken moralisch einwandfrei illustrieren. Besonderes Augenmerk kommt hier naturgemäß der Insektenbestäubung zu, die in ihren einzelnen Phasen und Variationen offen, aber doch nie verletzend dargestellt wird. Der Bildteil ist übrigens klugerweise in einer separaten Broschüre zusammengefaßt worden, damit ihn die Eltern an einem sicheren Ort verwahren können und er nicht bei neugierigen Jugendlichen Verwirrung und Unruhe stifte.

Das «Schweizerische Aufklärungsbuch» kann – bei gleichzeitiger Vorweisung des Familienbüchleins – ab sofort bei allen Zivilstandsämtern bezogen werden. Selbstredend in neutraler Verpackung.

Roger Anderegg

* Schweizerisches Aufklärungsbuch. Herausgegeben im Auftrag der Bundesanwaltschaft von der Kommission für nationale Aufklärung.

